



Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Ehepartner/innen, Kinder, Jugendliche und Volljährige mit Unterhaltsanspruch, die ihre Alimente nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhalten, haben Anspruch auf Inkassohilfe. Kinder, Jugendliche und Volljährige mit Anspruch auf Unterhalt haben zudem unter Umständen einen Anspruch auf Bevorschussung (vgl. Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB, § 21–27 Kinder und Jugendhilfegesetz). Zuständig für die Beratung, Unterstützung und Umsetzung dieser Aufgaben sind die Alimentenhilfestellen des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB). Senden Sie bitte Ihre Gesuche an die an Ihrem Wohnsitz zuständige regionale Alimentenhilfestelle¹. Die Adresse finden Sie unter www.ajb.zh.ch oder www.alimente.zh.ch im Merkblatt «zuständige Stellen». Neugesuche können auch per E-Mail als PDF-Anhang eingereicht werden. Bitte beachten Sie dazu die allgemeinen Informationen auf dem Formular «Neugesuch».

Inkassohilfe

Die Alimentenhilfestelle unterstützt unterhaltsberechtigte Personen, geschuldete Alimente einzutreiben (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB). Dazu zählen laufende Unterhaltsbeiträge, die nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt werden. Rückstände können 1 Jahr rückwirkend bei Kinderalimenten, 3 Monate rückwirkend bei Ehegattenalimenten durch die Alimentenhilfestelle eingefordert werden.

Voraussetzungen

- Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Zürich
- Rechtstitel, z. B. Eheschutzurteil, Scheidungsurteil, Unterhaltsvereinbarung usw.

Einzureichende Unterlagen

- Rechtstitel mit Rechtskraftbestätigung vom zuständigen Gericht
- Wohnsitzbestätigung
- Bei Ausländerinnen und Ausländern Kopie des Ausländerausweises
- AHV-Nummern der Gesuchsteller/innen und deren Kinder
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge (1 Jahr rückwirkend bei Kinderalimenten, 3 Monate rückwirkend bei Ehegattenalimenten)
- Adressen der unterhaltspflichtigen Person und deren Arbeitgeber, sofern bekannt

Senden Sie uns Ihre Unterlagen bitte bis spätestens 2 Monate nach der Gesuchstellung. Erst dann kann auf Ihr Gesuch eingegangen werden.

Kosten

Die Alimentenhilfestelle verlangt keine Gebühren. Kosten für das Inkasso (Betreibungskosten, Kosten für Übersetzungen usw.) müssen durch die gesuchstellende Person bezahlt werden.

¹ Mit Alimentenhilfestelle ist immer auch die Alimentenstelle der Stadt Zürich gemeint.

Bevorschussung von Kinderalimenten

Was ist Bevorschussung?

Die Alimente werden dem alimentenberechtigten Kind und der/dem Jugendlichen von der zuständigen Wohnsitzgemeinde als Vorschuss ausbezahlt. Die Alimentenhilfestelle fordert dann das Geld bei der/dem Unterhaltspflichtigen direkt ein.

Voraussetzungen

- Es besteht eine Unterhaltsverpflichtung für ein Kind/eine/n Jugendliche/n.
- Die Bevorschussung ist abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers sowie von der Höhe des Unterhaltsanspruchs im Rechtstitel.
- Das Kind darf nicht mit der/dem Unterhaltspflichtigen in einer Hausgemeinschaft leben.
- Die Bevorschussung wird nur für die Zukunft ausgerichtet, nicht für bereits fällige Unterhaltsansprüche.
- Ehegattenansprüche können nicht bevorschusst werden.

Einzureichende Unterlagen

- Alle Unterlagen wie bei der Inkassohilfe (siehe oben) sowie
- sämtliche Unterlagen zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen aller im Haushalt lebenden Personen.

Senden Sie uns Ihre vollständigen Unterlagen bitte bis spätestens 2 Monate nach der Gesuchstellung. Erst dann kann auf Ihr Gesuch eingegangen werden.

Höhe der Bevorschussung

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge gemäss dem Urteil/Vertrag bis maximal zur Höhe einer einfachen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV/IV-Gesetzgebung (gegenwärtig Fr. 948.– pro Monat). Voraussetzung ist, dass sich die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person/en innerhalb der gesetzlichen Grenzen befinden (siehe §§ 19ff. der Verordnung über die Alimentenhilfe AlimV).

Veränderte Verhältnisse

Veränderungen (z. B. des Zivilstands, durch Umzug, Geburt eines weiteren Kindes, in Einkommen und Vermögen, im Unterhaltsvertrag, beim Erlass eines Scheidungsurteils nach einem Eheschutz usw.) müssen Sie der Alimentenhilfestelle unverzüglich melden. Jede Verletzung der Mitteilungspflicht führt zu einer Einstellung der finanziellen Leistung, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind/waren.

Rückzahlung

Unterhaltsberechtigte Personen, d. h. die Gesuchsteller/innen für Bevorschussung, müssen nur Rückzahlungen leisten, wenn die Leistungen zu Unrecht ausgerichtet wurden.

Weitere Informationen sowie ein elektronisches Gesuch finden Sie unter:
www.alimente.zh.ch.

